

Wiesbaden, 19.08.2019

Beginn der Verhandlung: Ende der Verhandlung: 10.00 Uhr 10.57 Uhr

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 6. KAMMER

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Arne Semsrott, Singerstraße 109, 10179 Berlin

Kläger

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Raphael Thomas und Kollegen, Oranienburgstraße 23, 10178 Berlin - 26-19RB/JR -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden,
dieses vertreten durch den Präsidenten,
Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
- ZV 32 –2 -

Beklagte

wegen Datenschutz (IFG)

Gegenwärtig:

Vors. Richter am VG Schild als Protokollführer Richterin am VG Dill Richter Reinhold ehrenamtliche Richterin ehrenamtlicher Richter

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

- der Kläger in Person im Beistand von Rechtsanwalt Thomas;
- für das Bundeskriminalamt: Herr unter Hinweis auf die Vollmacht bei den Generalakten mit Frau Untervollmacht vorlegend, und Herrn

Ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

Dem Gericht liegt vor:

die Gerichtsakte.

Der Klägervertreter überreicht sodann die Behördenakte zurück.

Sämtliche Unterlagen werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Vorsitzende trägt sodann den wesentlichen Sach- und Streitstand vor.

Herr vom Bundeskriminalamt erklärt zu der sogenannten "Liste":

"Es gab im Jahre 2017 / 2018 zwei Durchsuchungen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts, bei dem das BKA beteiligt war. Im Rahmen dieser Durchsuchungen wurden elektronische Datenträger, aber auch Schriftgut, sichergestellt. Die Auswertung der sichergestellten Asservate ergab, dass zum einen es elektronische Daten einer Kundenliste eines Online-Shops gab, welche 2015 entwendet worden sind. Sie sind noch heute im Internet zugänglich. Darüber hinaus wurden weitere elektronische Datenträger und handschriftliche Aufzeichnungen, zum Teil mit persönlichen Anmerkungen, vorgefunden. Klarstellend möchte ich erklären,

dass es zum Teil Ausdrucke mit handschriftlichen Erklärungen sind. Diese Unterlagen wurden für den Generalbundesanwalt ausgewertet. Insgesamt kommen ca. 25.000 Personendaten zusammen. Sie haben Relevanz im weiteren Ermittlungsverfahren. Das Verfahren läuft noch."

Auf Nachfrage an die Vertreter des Bundeskriminalamtes, ob sie ein Ermittlungsaktenzeichen des Generalbundesanwalts benennen können, erklärt Herr dass dies nicht präsent sei und nachgeliefert werden müsse.

Auf Vorhalt des Klägervertreters, dass jetzt erst der Generalbundesanwalt in das Gespräch gebracht werde, weist er Herr darauf hin,

dass in der Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 19/3628 zu Ziffer 3, sich ausdrücklich ergibt, dass die Bundesregierung auf ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts hingewiesen hat.

Auf Nachfrage des Gerichtes:

"Die diversen Zusammenstellungen sind Teil der Ermittlungsakte und werden noch als Beweismittel benötigt."

Auf Nachfrage des Gerichtes:

"Ja, es geht um mehrere Listen und nicht nur um die hier streitgegenständliche."

Auf weitere Nachfrage des Gerichtes erklärt Herr

"Tatsächlich ist es so, dass, wenn man sämtliche Listen zusammenrechnet, man knapp auf eine Personenzahl von 25.000 kommt."

Der Klägervertreter fragt daraufhin, inwieweit dann ein Landeskriminalamt über die Daten verfügen könne, um die betroffenen Personen zu informieren.

Klarstellend:

"Warum darf das LKA Hessen die Leute informieren und warum erklärt das Bundeskriminalamt heute, dass über die Freigabe der Generalbundesanwalt zu entscheiden habe?"

Der Vertreter des Bundeskriminalamtes erklärt dazu:

"Wir halten die Frage nicht für streitgegenständlich und beantworten sie deshalb nicht."

Nach kurzer Unterbrechung und eingehender Erörterung und Hinweises des Gerichtes erklärt der Klägervertreter

den vorliegenden Rechtsstreit für erledigt.

Laut diktiert, nochmals laut vorgespielt und genehmigt.

Der Vertreter der Beklagten stimmt der Erledigungserklärung zu.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie sich bezüglich der Kosten wie folgt geeinigt haben:

Die Kosten des Verfahrens werden zwischen den Beteiligten geteilt.

Dies bedeutet, dass die Gerichts- und außergerichtlichen Kosten von jedem zu ein Halb zu tragen sind.

Laut diktiert, nochmals laut vorgespielt und genehmigt.

Nachdem sodann das Wort nicht mehr gewünscht wird, ergeht folgender

Beschluss:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.
- 2. Die außergerichtlichen, wie auch die Gerichtskosten werden entsprechend der Vereinbarung von dem Kläger und dem Beklagten je zu ein Halb getragen.
- 3. Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie bezüglich der Streitwertfestsetzung auf Rechtsmittel verzichten.

Laut diktiert, nochmals laut vorgespielt und genehmigt.

Ende der mündlichen Verhandlung um 10.57 Uhr.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Schild

Vors. Richter am VG

Schilling
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

Wiesbaden, den 21. August 2019

Justizbeschäftig